

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Mischgebiet nach § 6 BauNVO  
Ausgeschlossen werden aus § 6.3 Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.  
Weiterhin werden ausgeschlossen: § 6.6, 6.7 und 6.8.
- 1.2 Dorfgebiet nach § 5 BauNVO  
Ausgeschlossen werden § 5.2, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.9.
- 2.) Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 Zahl der Vollgeschosse
- 2.2 Höhe der baulichen Anlagen
- 2.2.1 Erdgeschosßbodenhöhe EFH
- 2.2.2 Traufhöhe
- 2.2.3 Firsthöhe
- 3.) Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 3.1 Offene Bauweise
- 3.2 Baugrenze
- 3.3 Stellung der baulichen Anlagen:  
Gebäude bzw. Firstrichtung
- 6.) Verkehrsflächen
- 6.1 Straßenverkehrsflächen
- 6.2 Straßenbegrenzungslinie
- 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß an andere Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG).  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrt
- 8.) Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- oberirdisch
- unterirdisch
- 9.) Öffentliche und private Grünflächen
- 8.1 Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
- 8.2 Als Zielflächen
- 8.3 Natürliche Grünflächen
- 12.) Flächen für Landwirtschaft
- Wiesenflächen, Obst
- 13.) Grünordnung
- 13.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 13.1.1 Pflanzengebot zum Anpflanzen von Bäumen.  
Es sind heimische, hochstämmige Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten.
- 13.1.2 Pflanzengebot zum Anpflanzen von Sträuchern.  
Es sind heimische Sträucher anzupflanzen und zu unterhalten.
- 13.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.
- 13.2.1 Pflanzenbindung und Erhaltung für Bäume
- 13.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen.
- 15.) Sonstige Planzeichen
- 15.3 Fläche für Stellplätze
- 15.8 Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist.

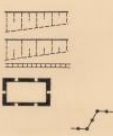
Ausfertigung

Es wird bestätigt, daß dieser Lageplan als Bestandteil des Bebauungsplanes von Gültigkeit beschlossen wurde u. daß die für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebenen Verfahren beachtet wurde.

Rosenfeld, den 01.09.1994

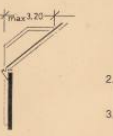
(Stempel: BÜRO FÜR URBANISME UND ARCHITECTUR)  
Regierungsrat

Nebenanlagen i. S. § 14 Abs. 1, Satz 3 BauNVO, soweit sie Gebäude sind, werden nicht zugelassen.  
Verboten ist auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB das Aufstellen und Anbringen von Anlagen der Außenwerbung entlang der L 390 innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.  
Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, daß die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die antiken Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.  
Die Werbung darf nur am Gebäude, nicht auf dem Dach erfolgen. Lauflicht-Wechsellichtanlagen sind unzulässig.  
Schildfelder:  
Die im Bereich der L 390 mit Planzeichen 15.8 bezeichneten Flächen sind vorgeschriebene Schildfelder.  
1. Schildfeld am Anschluß Ortsweg 2034/1 in die L 390 in Richtung Rosenfeld  
L = 5/110 m, V = 70 km/h, Annäherungssichtweite  
2. Schildfeld am Anschluß Ortsweg 2034/1 in die L 390 in Richtung Heiligenbrunn  
L = 5/Tangente (.m), V = 70 km/h, Annäherungssichtweite  
Die o.g. Schildfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und schichtbehaltendem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignale u.ä. sind innerhalb der Schildfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrem, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.



BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) Dachform und Dachneigung
- 1.1 Dachform: Satteldach / Walmdach
- 1.2 Zulässige Dachneigung
- 1.3 Dachaufbauten siehe Zeichnung
- 1.4 Als Dachbedeckung braunes Ziegelmaterial zugelassen.
- 2.) Einfriedungen
- 3.) Ereilzungen
- 4.) Bestand / Planung
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude



Anmerkung: Die Nummerierung der planungsrechtlichen Festsetzungen bezieht sich auf die entsprechende der Planzeichenverordnung in der aktuellen Ausgabe.

geprüft  
2.8.10.1994  
Landratsamt  
Zollernalbkreis  
Häsko